

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen

§ 1

Größe des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Zahl der nach § 3 Abs. (1) a) der Satzung zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarrgemeinden mit
- | | |
|---------------------------------|------------|
| bis zu 1000 Gemeindemitgliedern | 6 bis 10, |
| 1000 bis 3000 | 8 bis 12, |
| 3000 bis 5000 | 10 bis 14, |
| über 5000 | 12 bis 16. |

Die Zahl der innerhalb der angegebenen Grenzen zu wählenden Mitglieder wird vom bestehenden Pfarrgemeinderat mindestens 8 Wochen vor der Wahl festgelegt und dem Wahlausschuss mitgeteilt. Besteht kein Pfarrgemeinderat, beschließt der Wahlausschuss über die Zahl der zu Wählenden.

- (2) Gemäß § 3, Abs. (1) und Abs. (3) der Satzung liegen damit die Höchstzahlen für die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinderäte je nach Größe der Pfarrgemeinde zwischen 9 und 24 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 2

Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.
- (2) Das Wahlrecht kann auch in einer anderen Pfarrgemeinde, in der der bzw. die Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden.
In diesem Fall gilt folgende Regelung: Der bzw. die Wahlberechtigte meldet sich unter Vorlage des Personalausweises als auswärtige Wählerin bzw. auswärtiger Wähler beim Wahlvorstand, lässt sich im Wählerverzeichnis eintragen und erklärt verbindlich, in keiner weiteren Pfarrgemeinde an der Wahl teilzunehmen.
- (3) Das aktive Wahlrecht darf nur in einer Pfarrgemeinde ausgeübt werden.

§ 3 Passives Wahlrecht

Wählbar sind Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder am Gemeindeleben teilnehmen. Sie müssen ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

§ 4 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde oder ein von ihm benannter Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin;
 - b) mindestens vier vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Gemeindemitglieder. Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde mindestens vier wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben

- die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung einzuladen,
- Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (Wahlvorschlag, § 6),
- den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 7),
- Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 8, Abs. (2)),
- den Wahlvorstand zu bestellen (§ 9),
- das endgültige Ergebnis zu prüfen (§ 13).

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlages soll vom Wahlausschuss zu einer Pfarrversammlung eingeladen werden.
- (2) Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag sollte möglichst um die Hälfte mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen enthalten, als zu wählen sind.
- (3) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.
- (4) Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem der Pfarrgemeinde in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
- (5) Gleichzeitig ist die Pfarrgemeinde darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können.
- (6) Ergänzungsvorschläge dürfen jeweils nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für jeden Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.
- (7) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 7 Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Sonntag vor der Wahl und in sonstiger geeigneter Weise (z.B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekannt zu geben.

§ 8 Wahltermin

- (1) Der Bischof setzt für alle Pfarrgemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt das Wahllokal bzw. die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Pfarrgemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können mehrere Wahlbezirke eingerichtet werden.

In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder bzw. jede Wahlberechtigte nur einmal seine bzw. ihre Stimme abgeben kann.

§ 9 Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss (ggfls. für jeden Wahlbezirk) einen Wahlvorstand mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten bzw. Kandidatinnen für den Pfarrgemeinderat angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler bzw. Wählerinnen zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlhandlung

- (1) Die Wähler bzw. Wählerinnen geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- (2) Die Wähler bzw. Wählerinnen kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 11 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.
- (2) Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden. Dann wird ein Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
- (4) Der Wähler bzw. die Wählerin hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler bzw. die Wählerin zu versichern, dass

er bzw. sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Die Stimmabgabe durch Briefwahl wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen waren.
- (2) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis der vorläufigen Stimmenzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 13

Wahlprüfung

- (1) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
- (2) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist das Wahlergebnis in sonstiger geeigneter Form, z. B. durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
- (3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

§ 14

Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des bzw. der Vorsitzenden, des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Pfarrer bzw. dem Leiter der Gemeinde bis spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates der Pfarrgemeinde bekannt gegeben. Gleichzeitig unterrichtet er die zuständige Regionalstelle und über diese das Bischöfliche Generalvikariat über

den Verlauf der Wahl (Berichtsformular) und über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates.

§ 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung wurde nach Beratung im Diözesanpriesterrat und im Diözesanrat der Katholiken vom Bischof am 27. März 1997 in Kraft gesetzt.
- (2) Durch diese Wahlordnung verliert die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 15. Mai 1977 in der zuletzt am 15. Juni 1981 geänderten Fassung ihre Gültigkeit.